



Die Zertifizierungsstelle für IT und Bildung

Newsletter Nr. 09/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das "Arbeit-für-Morgen-Gesetz" ist am 20. Mai in Kraft getreten. Die Bezeichnung "Arbeit-für-Morgen-Gesetz" wird als Kurzform für das: "Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung" verwendet. Das Gesetz können Sie im [Bundesgesetzblatt nachlesen](#).

Desweiteren finden Sie bei uns im [Newsbereich](#) folgende wichtige Leitlinie:

Leitlinien zur Wiederaufnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Die angekündigten Leitlinien zur Wiederaufnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen liegen nun als "bundeseinheitlicher Rahmen für das Fortsetzen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen" vor.

Neben allgemeinen Informationen zum Ablauf werden Hinweise in Hinblick auf Vergabemaßnahmen, preisverhandelte Maßnahmen sowie Gutscheinmaßnahmen bereitgestellt. Darüber hinaus werden instrumentenspezifische Aspekte unter Berücksichtigung des Unterbrechungszeitraums aufgezeigt.

Thema: "Arbeit-von-Morgen-Gesetz" bzw. das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten und die Regelungen für die Ausbildungsförderung zu verbessern. Diese Regelungen werden mit zeitlichen Abständen in Kraft treten.

Das Gesetz beinhaltet weitere Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, Sonderregelungen für die betriebliche Mitbestimmung und Verbesserungen bei der Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten und die Verlängerung von Kurzarbeitergeld.

Einige Neuerungen in Kürze:

Änderungen des Qualifizierungschancengesetzes:

- Mindestdauer der Weiterbildungsmaßnahme reduziert auf 120 UE
- Höhere Förderung der Fortbildungskosten und des Arbeitsentgelts bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrags
- Höhere Förderung der Lehrgangskosten und des Arbeitsentgelts, wenn die Kompetenzen nicht mehr den betrieblichen Anforderungen entsprechen
- Sammelanträge sollen die Weiterbildung von Beschäftigten handhabbarer machen.

Rechtsanspruch auf Nachqualifizierung

Die Regelung zur Zahlung von Weiterbildungsprämien wird verlängert und ein Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung für Geringqualifizierte wird eingeführt, damit sie einen Berufsabschluss nachholen können.

Verbesserungen für Transfergesellschaften

Die Qualifizierungsmöglichkeiten in einer Transfergesellschaft werden verbessert. Dafür hebt das Gesetz die bisherige Begrenzung auf Ältere und Geringqualifizierte auf. Außerdem kann sich die Bundesarbeitsagentur künftig bis zu 75 Prozent an den Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen.

Weiterentwicklung der Assistierte Ausbildung

Erweiterte Fördermöglichkeiten gibt es darüber hinaus im Ausbildungsbereich. Hierfür wird die Geltung des Instruments Assistierte Ausbildung verlängert und weiterentwickelt. Anders als bislang gilt diese Unterstützung künftig auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Änderungen in der AZAV

Zum 01. Juli 2020:

§ 7 Sonderregelung:

" Für das Jahr 2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und nach den §§ 81, 82 des SGB III auf der Basis der im Jahr 2019 von den fachkundigen Stellen vorgelegten Kostensätzen ermittelt. Zum 01. Juli 2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 um 20 Prozent angehoben.

Zum 01. Oktober 2020:

- Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht zweijährlich, erstmals im Jahre 2022, die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Abs. 2 SGB III. Grundlage sind die der BA gemeldeten Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen der vorangegangenen Kalenderjahre.
- Für die Kostenkalkulation für eine Gruppenmaßnahme ist grundsätzlich eine Gruppengröße von 12 Teilnehmenden zu Grunde zu legen.

Zum 01. Januar 2021:

Der § 45 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt **sowie** Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen unterstützen.

Nummer 2 wird aufgehoben

Herzliche Grüße

Ihre Cert-IT

Cert-IT GmbH
Geschäftsführer: Thomas Michel
Am Bonner Bogen 6
53227 Bonn
info (at) cert-it.com
HRB 18119

Amtsgericht Bonn
Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-ID: 813823177

CERT IT

Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).



[Newsletter weiterempfehlen](#)

[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#) | [Lien de désinscription](#) | [Anular suscripción](#) | [Link di cancellazione](#)